

riefen, aufgedeckt und beseitigt werden. Die Zusammenarbeit mit den zuständigen Kontrollorganen (z. B. Bergbehörde, Amt für technische Überwachung, Arbeitsschutzinspektion, betriebliche Kontrollorgane) ist daher so zu gestalten, daß der Staatsanwalt über Produktionsstörungen und Havarien sofort informiert wird. Bei der Aufdeckung der Ursachen und begünstigenden Faktoren muß stets davon ausgegangen werden, daß es nicht allein um das die Störung oder Havarie zuletzt auslösende Moment geht, sondern u. U. auch um die Atmosphäre, die bis zum konkreten Vorfall bezüglich der Durchsetzung und Einhaltung von Arbeits-, Gesundheits- und Brandschutzbestimmungen bestand.

Der Staatsanwalt hat zu sichern, daß in jedem dieser Fälle — bei Vorliegen der vom Gesetz geforderten Voraussetzungen — die individuelle außerstrafrechtliche Verantwortlichkeit (z. B. disziplinarische oder materielle Verantwortlichkeit) durchgesetzt wird.

Schwerpunktbezogene Nachkontrolle über das Ergebnis von Aufsichtsmaßnahmen

Es werden Staatsanwälte beauftragt, operative Untersuchungen in bestimmten Bereichen durchzuführen (in der Regel Nachkontrollen über das Ergebnis staatsanwaltlicher Aufsichtsmaßnahmen), um die Situation bezüglich der Einhaltung der Bestimmungen des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes einzuschätzen. Die Untersuchungen erfolgen auf der Grundlage einer einheitlichen Konzeption sowie nach rechtzeitiger Abstimmung und unter eventueller Beteiligung bzw. Zusammenarbeit mit der Bergbehörde, dem Amt für technische Überwachung und der Arbeitsschutzinspektion. Die Konzeption für diese Arbeit — ihre Zweckmäßigkeit konnte bereits bei einer Nachkontrolle festgestellt werden — enthält im wesentlichen die nachfolgende inhaltliche Aufgabenstellung:

Unter dem Gesichtspunkt der *Abgrenzung der sachlichen Zuständigkeit* ist zu untersuchen:

- Ist die Verantwortung der Leiter klar abgegrenzt?
- Sind die diesbezüglichen gesetzlichen Erfordernisse (§§ 40, 73, 82 AGB) in den Arbeitsverträgen, in Funktionsplänen und anderen Leitungsdokumenten beachtet worden?
- Besitzen die Kader für ihre Arbeitsaufgabe die entsprechende Qualifikation (§§ 145 ff. AGB)?
- Wie werden Festlegungen zur Durchsetzung der Einheit von beruflich-fachlicher und politisch-ideologischer Bildung und Erziehung realisiert?

Zu Fragen des *Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes* ist insbesondere festzustellen:

- Besitzen die leitenden Mitarbeiter die erforderlichen Kenntnisse auf diesem Gebiet, und wie wird ihre ständige Weiterbildung beachtet (§ 213 AGB)?
- In welchen Zeitabständen erfolgt gemäß §§ 213 Abs. 2 und 3, 214 AGB der Nachweis der Befähigung?
- Werden die Werkstätten in der erforderlichen Qualität und unter Beachtung der Bestimmungen des § 215 AGB auf dem Gebiet des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes belehrt?

Zur *Durchsetzung der arbeitsrechtlichen Verantwortlichkeit* ist hauptsächlich einzuschätzen:

- Wie ist gesichert, daß bei schuldhaften Arbeitspflichtverletzungen, durch die das sozialistische Eigentum geschädigt wurde, die befugten Kader ihre gesetzlichen Pflichten aus § 252 Abs. 1 AGB erfüllen?
- Werden die differenzierten arbeitsrechtlichen Möglichkeiten insbesondere bei schuldhaft verursachten Produktionsstörungen und Havarien sinnvoll genutzt, und wie stellt sich das vergleichsweise im Jahr 1980 nach den bisher durchgeführten Auswertungen durch die Staatsanwaltschaft dar?
- Ist eine Einheitlichkeit in der Rechtsanwendung bei der Durchsetzung der arbeitsrechtlichen Verantwortlichkeit vorhanden, oder gibt es noch ungerechtfertigte Unterschiede?

— Welche Schäden bildeten die Grundlage für die gestellten Anträge auf materielle Verantwortlichkeit bei den Konfliktkommissionen? Entsprechen diese Anträge den gesetzlichen Erfordernissen? Tragen die Beschlüsse dem Anliegen des wirksamen Schutzes des sozialistischen Eigentums und der Erziehung der Rechtsverletzer Rechnung?

Die Realisierung dieser Konzeption erfolgt durch Anfordern der Jahreseinschätzung des Betriebes über das Havariegeschehen und seine Folgen, durch Überprüfung beim Staatsanwalt des Kreises vorliegender Konfliktkommissionsbeschlüsse sowie durch Prüfungen an Ort und Stelle.

Konkrete Anforderungen für das Zusammenwirken mit den Betrieben

Im Interesse des Schutzes des sozialistischen Eigentums und der Volkswirtschaft sowie einer wirksamen Einflußnahme zur weiteren Zurückdrängung von Störungen, Havarien, Bränden und Unfällen haben die Kreisstaatsanwälte die kontinuierliche Zusammenarbeit mit den Inspektionen für Arbeits- und Betriebssicherheit von Schwerpunktbetrieben der Kohle- und Energiewirtschaft zu festigen. In diese Zusammenarbeit sind auch andere Leitungskader der Betriebe sowie Justitiare und ehrenamtliche Kontrollkräfte einzubeziehen. Insbesondere geht es darum, durch Erhöhung der vorbeugenden Wirkung der spezifischen staatsanwaltlichen Mittel einen noch größeren Beitrag dazu zu leisten, die Aktivitäten der Werkstätten zur konsequenten Einhaltung der Gesetzlichkeit auf dem Gebiet des Havariegeschehens sowie des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes auszuprägern.

Der Staatsanwalt des Kreises Senftenberg hat die Aufgaben auf diesem Gebiet folgendermaßen konkretisiert:

In der Zusammenarbeit mit den Betrieben geht es um Informationsbeziehungen zu den Leitern der für die Arbeits- und Betriebssicherheit zuständigen Organe durch regelmäßige Übersendung von Berichten und Analysen sowie durch Sofortinformationen bei besonderen Vorkommnissen einschließlich eingeleiteter Maßnahmen zum Stör-, Havarie- und Brandgeschehen.

Der Staatsanwalt verschafft sich gemeinsam mit dem im Betrieb damit beauftragten Leiter vierteljährlich einen Überblick über die Kriminalitätsentwicklung und über die Konfliktkommissionsbeschlüsse, soweit sie die Durchsetzung der materiellen und disziplinarischen Verantwortlichkeit betreffen.

Der Staatsanwalt beteiligt sich an ausgewählten Beratungen im Betrieb, die sich mit dem Stör- und Havariegeschehen, der Durchsetzung der arbeitsrechtlichen Verantwortlichkeit sowie dem Kampf der Arbeitskollektive um die Festigung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit befassen.

Diese Konzeption erhielten die anderen Kreisstaatsanwälte im Bezirk als Grundlage für eigene Schlußfolgerungen. Vom Staatsanwalt des Bezirkes werden zu gegebener Zeit die Erfahrungen damit eingeschätzt und dann erneut weiter verallgemeinert.

Eine wesentliche Seite im Rahmen der dargelegten Aufgabenstellung ist die rechtspropagandistische Arbeit der Staatsanwälte. Sie ist vor allem so zu gestalten, daß mit ihr sozialistische Moral- und Rechtsauffassungen, Haltungen und Leistungen gefördert und verallgemeinert werden, wie sie im Offenen Brief der Werkstätten des Tagebaus Lohsa wiedergegeben sind. Dabei werden wir uns vorwiegend auf die Entwicklung der Rechtserziehung in Arbeitskollektiven und Jugendbrigaden orientieren und die wirksame Durchsetzung des Arbeitsrechts und des Gesundheits- und Arbeitsschutzes als eine gemeinsame Aufgabe der Leiter, der Kollektive und jedes einzelnen Werkstätten in den Mittelpunkt rücken. *

* Vgl. E. Honecker, Bericht des Zentralkomitees der SED an den X. Parteitag der SED, Berlin 1981, S. 119.